

---

## **Benachteiligung der „Kombinierer“ (Lehrkräfte mit der Doppelqualifikation – Lehramt für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I)**

Im Lehrereinstellungserlass vom 25.11.1993 zum 08.08.1994 regelte das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter Nr. 4.2.1:

„Soweit die Befähigung zu einem Lehramt zur Erteilung von Unterricht in mehreren Schulformen der Sekundarstufe I berechtigt, erfolgt die Verwendung in einer dieser Schulformen vorrangig nach dem fächerspezifischen Bedarf und den Schwerpunkten im Vorbereitungsdienst der Sekundarstufe I. Zunächst wird ein Einsatz in den gewünschten Schulformen geprüft; bei Bedarf wird darüber hinaus jede in Betracht kommende Einsatzmöglichkeit entsprechend dem Lehramt geprüft.“

Auch wenn man es dem Wortlaut der Regelung nicht eindeutig entnehmen konnte:

Das Ministerium beabsichtigte, erstmals bei der Vergabe von Sekundarstufe-I-Stellen diejenigen bevorzugt zu berücksichtigen, die den Schwerpunkt im Vorbereitungsdienst in der Sekundarstufe I absolviert haben, d. h. es werden erst dann Lehrkräfte mit der Doppelqualifikation für beide Lehrämter berücksichtigt, wenn kein „reiner“ Sekundarstufe-I-Lehrer für die Einstellung zur Verfügung steht. So wurde dann auch in der Praxis verfahren.

Bereits unverzüglich nach Erscheinen des Einstellungserlasses hat die GEW gegenüber dem Kultusministerium Rechtmäßigkeitsbedenken geäußert. Nähere Einzelheiten hat M. Marzona im Aufsatz „Lehrereinstellungsverfahren – Ausbildungsschwerpunkt Sek I, nds 11/1994, S. 3, verschriftlicht.

Die GEW hat betroffenen Kombinierern, die benachteiligt wurden, anempfohlen, umgehend verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

...2

Wir haben –zig betroffene Kombinierer vor den Verwaltungsgerichten vertreten. Die Verwaltungsgerichte haben den jeweiligen Eilanträgen stattgegeben.

Trotz der eindeutigen Diktion in den erstinstanzlichen Beschlüssen hat das Land Nordrhein-Westfalen Beschwerde eingelegt. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Beschwerden zurückgewiesen und dem Land Nordrhein-Westfalen sehr deutlich ins Stammbuch geschrieben, dass die Benachteiligung der Kombinierer einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG darstellt.

Die GEW berichtete über den Erfolg vor dem Oberverwaltungsgericht Münster mit dem nachstehenden Artikel, abgedruckt in nds 16/1994, S. 3:

### **„Lehrereinstellungsverfahren Verfassungsbruch!**

**Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 10.08.1994 – 6 B 1828/04 – dem Kultusministerium Verfassungsbruch bescheinigt.**

In dem diesjährigen Einstellungsverfahren wurde zunächst denjenigen Bewerbern ein Einstellungsangebot unterbreitet, die ausschließlich die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I erworben hatten. Die sog. Kombinierer (Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II) wurden erst dann berücksichtigt, wenn Bewerber mit der alleinigen Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nicht mehr zur Verfügung standen, d. h. die Kombinierer wurden trotz besseren Rangplatzes „übersprungen“.

### **GEW-Warnungen ignoriert**

Dass solche Verfahrensweise nicht funktionieren kann, hat die GEW bereits kurz nach Erscheinen des entsprechenden Einstellungserlasses Ende 1993 gegenüber dem Kultusministerium bemängelt und dabei insbesondere auf das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Bestenauslese (Artikel 33 Abs. 2 GG) hingewiesen (vgl. nds 11/94, S. 3).

So war das „Chaos“ des diesjährigen Einstellungsverfahrens vorprogrammiert. Zahlreiche betroffene Kombinierer wurden

...3

übersprungen und machten ihre Rechte vor den Arbeits- und Verwaltungsgerichten geltend, die in sog. Eilverfahren dem Verfassungsbruch des Kultusministeriums Einhalt geboten und einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG bescheinigten (vgl. nds 14/15/94, S. 3).

### **OVG bestätigt GEW**

Nun bestätigt auch das OVG die Rechtsauffassung der GEW, dass das sog. „Überspringen“ der Kombinierer nicht mit dem in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Prinzip der Bestenauslese in Einklang zu bringen ist. Des weiteren bestätigt das OVG auch die von der GEW vertretene Auffassung, dass die Kombinationslehrbefähigung hinsichtlich der „reinen“ Sekundarstufe-I-Befähigung nicht als eine qualitativ schlechtere Ausbildung hingestellt werden kann (vgl. nds 11/94, S. 3), in dem es hierzu folgendes ausführt:

*„Wenn der Schwerpunkt des Vorbereitungsdienstes der Bewerber mit Doppelbefähigung anders gelagert ist, ändert das nichts daran, dass diese Bewerber die Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I – und zwar nicht nur formal oder „zweiter Klasse“ – innehaben. Unter diesen Umständen dürfte die Handhabung des Antragsgegners auf eine unzulässige generelle Abwertung einer nach den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes erworbenen Lehrbefähigung hinauslaufen. Eventuelle Defizite der Ausbildung im Vorbereitungsdienst hätte der Antragsgegner zu beseitigen, anstatt – wie hier – unter Berufung darauf eine Lehramtsbefähigung grundsätzlich abzuqualifizieren, nach der die Antragstellerin mit ihrer Fächerkombination auch in der Sekundarstufe I voll eingesetzt werden kann.“*

### **Bezirk Münster**

Im Bezirk Münster kam dann noch eine besondere Variante des „Überspringens“ hinzu. Denn dort sind sogar „reine“ ausgebildete Sekundarstufe-I-Bewerber mit besseren Rangplätzen übersprungen worden, weil ausschließlich den von den Bewerbern explizit genannten Kreisen bzw. kreisfreien Städten die alleinige Priorität vor dem Rangplatz zukommen sollte. Damit hat die Dienststelle für den 3. Verfahrensschritt sowohl landesweite als auch für den gesamten Regierungsbezirk Münster gewünschte Bewerbungen ausgeschlossen. Diese Verfahrensweise ist vor dem Hintergrund des Beschlusses des OVG Münster vom 22.01.1993 – 6 B 4137/92 – vollkommen unverständlich,

...4

wonach bei einem Ausschluss der Möglichkeit einer gleichrangigen Bewerbungschance bei anderen Regierungspräsidenten erhebliche rechtliche Bedenken dahin bestehen, dass der durch Art. 33 Abs. 2 GG garantierte Zugang zu jedem öffentlichen Amt nicht gewährleistet ist.

Auf Drängen des Personalrats hat das Kultusministerium allerdings zwischenzeitlich zugesichert, diese Probleme des 3. Verfahrensabschnittes, in dem also Bewerber wegen des Ortswunsches übersprungen worden sind, zu „reparieren“.

**Die GEW fordert nun das Kultusministerium auf, den Verfassungsbruch im übrigen sofort zu beenden und die rechtswidrig „übersprungenen“ Kombinierer sofort einzustellen.**

M. M.“